Amt Eiderkanal Fachbereich 3 - Bauen und Umwelt

Osterrönfeld, 09.06.2015 Az.: 021.23 - JBE/Er

ld.-Nr.: 115926

Vorlagen-Nr.: GV1-23/2015

Beschlussvorlage

zu Punkt 15. für die öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung (Gemeinde Osterrönfeld) am Donnerstag, 2. Juli 2015

Vertragsangelegenheiten - Beratung und Beschlussfassung über den Durchführungsvertrag für die 1. vorhabenbezogene Änderung des B-Planes Nr. 26 'Verbrauchermarkt an der K75'

1. <u>Darstellung des Sachverhaltes:</u>

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 25.11.2013 auf Empfehlung des Planungs- und Umweltausschuss den Aufstellungsbeschluss zur Durchführung einer 1. vorhabenbezogenen Änderung des B-Planes Nr. 26 "Verbrauchermarkt an der K75" gefasst.

Der Flächen-nutzungsplan muss ebenfalls durch eine parallel laufende 10. Änderung angepasst werden, um die Darstellung des bisherigen Sondergebietes hinsichtlich seiner Zweckbestimmung anzupassen.

Da es sich um eine vorhabenbezogene Änderung des Bebauungsplanes handelt, ist gemäß § 12 Baugesetzbuch (BauGB) der Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Durchführungsvertrages zwischen der Gemeinde und den Vorhabenträgern erforderlich.

Gemäß § 12 Abs. 1 BauGB hat sich der Vorhabenträger zur Durchführung des Vorhabens innerhalb einer bestimmten Frist und zur Tragung der Planungs- und Erschließungskosten vor dem Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan zu verpflichten.

Die wesentlichen Inhalte des Durchführungsvertrages sind in der Begründung zur 1. vorhabenbezogenen Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 in Kapitel 6 (Seite 16) aufgezählt.

Gem. § 12 Abs. 1 BauGB ist dieser vor dem Satzungsbeschluss über die 1. vorhabenbezogene Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 rechtsverbindlich abzuschließen.

Der Planungs- und Umweltausschuss und der Haupt- und Finanzausschuss haben in vorangegangenen Sitzungen der Gemeindevertretung bereits den Abschluss eines Durchführungsvertrages empfohlen.

Nähere Erläuterungen erfolgen verwaltungsseitig in der Sitzung.

2. Finanzielle Auswirkungen:

Die sämtlichen Kosten der Bauleitplanung, sowie die damit verbundenen Gutachten und Maßnahmen, werden im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages dem Investor übertragen, sodass der Gemeinde hierfür keine Kosten entstehen.

3. Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt, den Abschluss des vorgelegten Durchführungsvertrages für die 1. vorhabenbezogenen Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 "Verbrauchermarkt an der K75" nachträglich zu genehmigen.

Im Auftrage

gez. Jördis Behnke